

# RS Vwgh 1993/9/2 92/09/0322

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.09.1993

## Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 14/02 Gerichtsorganisation
- 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- 60/04 Arbeitsrecht allgemein
- 62 Arbeitsmarktverwaltung
- 68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

- ABGB §1151;
- ArbGerG §2 Abs1;
- AuslBG §2 Abs1;
- AuslBG §2 Abs2;
- AuslBG §2 Abs3 lita;
- AuslBG §28 Abs1 Z1 lita idF 1990/450;
- AuslBG §3 Abs1 idF 1990/450;
- IESG;
- VwRallg;

## Rechtssatz

Die EBzRV zu § 2 AuslBG weisen hinsichtlich der arbeitnehmerähnlichen Verhältnisse ausdrücklich auf die einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auf § 2 Abs 1 ArbGerG und die dazu ergangene Judikatur hin. Es besteht damit kein Zweifel, daß der Gesetzgeber im AuslBG - abgesehen von der Ausnahme durch den Verweis auf gewerberechtliche und sonstige Vorschriften - den Begriff "arbeitnehmerähnliche Verhältnisse" nicht anders als in anderen arbeitsrechtlichen Vorschriften verstanden wissen wollte. Die Heranziehung des zum IESG ergangenen Erkenntnisses des VwGH (Auseinandersetzung mit dem Begriff des arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses) vom 12.02.1986, 84/11/0234, VwSlg 12015 A/1986 auch für das AuslBG ist daher berechtigt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090322.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)